

Auf Grund des rechtskräftigen Ausschlussurteils erfolgt nach Beschluss des Aufsichtsrats die Aushändigung der neuen Aktie auf Kosten des Antragstellers.

In gleicher Weise können, wenn Aktien, Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine infolge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch so erhalten sind, dass über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, an Stelle dieser Urkunden auf Beschluss des Aufsichtsrats neue Urkunden erteilt werden. Die Kosten der Beschaffung hat der Antragsteller zu tragen.

§ 9.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, und zwar einmal, soweit nicht durch das Gesetz oder die Satzung wiederholte Bekanntmachungen vorgeschrieben sind.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, wenn sie vom Vorstand erlassen werden, in der für die Firmenzeichnung vorgeschriebenen Form, wenn sie vom Aufsichtsrat erlassen werden, in der für die Vollziehung von Urkunden des Aufsichtsrats vorgeschriebenen Form.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung und Geschäftsführung.

§ 10.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Der Vorstand.
- B. Der Aufsichtsrat.
- C. Die Generalversammlung.